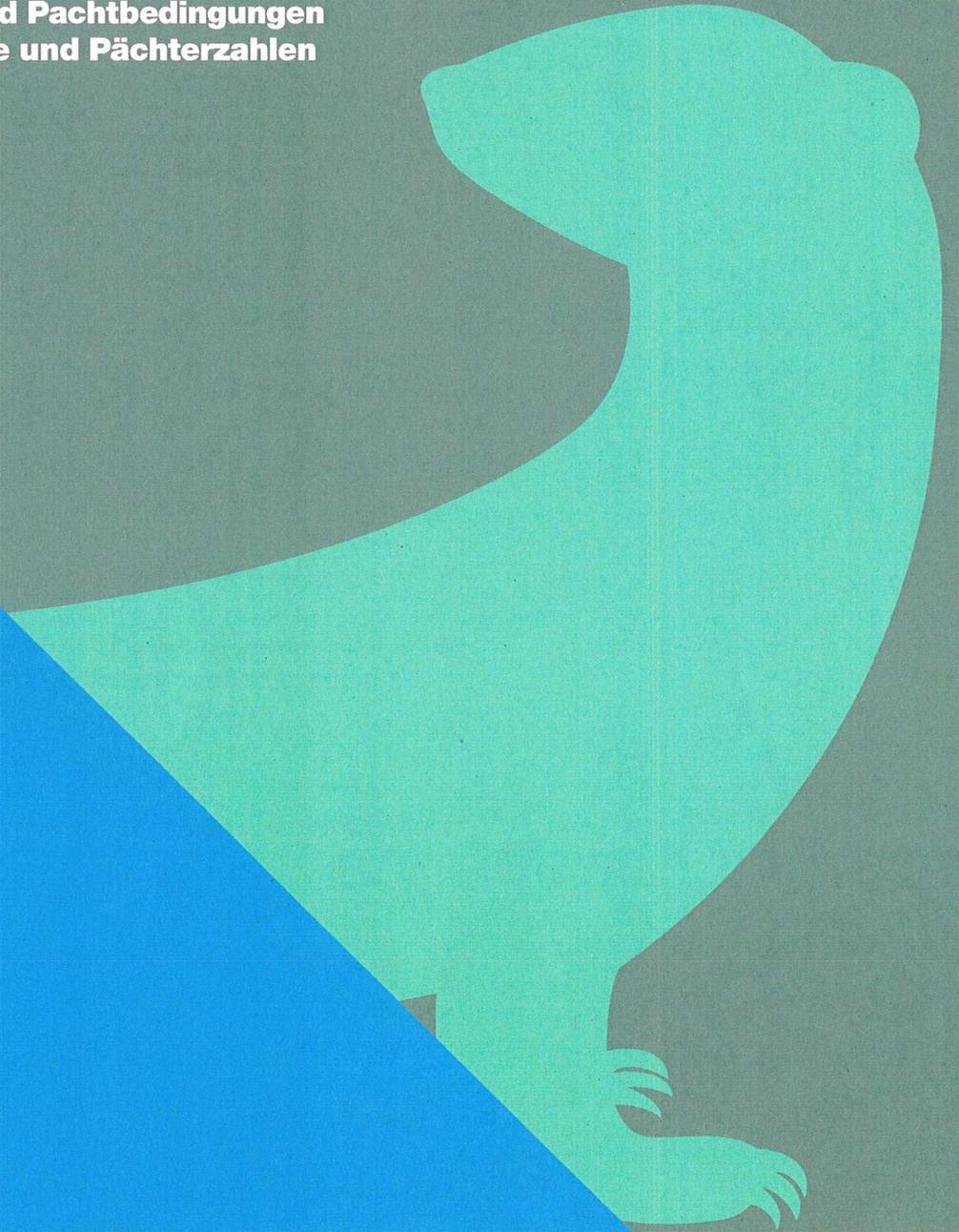




Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Landschaft und Natur

Vergaberichtlinien Jagdpachtperiode 2025–2033

I Richtlinie für die Bewertung der Jagdreviere
II Vergabe- und Pachtbedingungen
III Revierwerte und Pächterzahlen



Inhalt

I Richtlinie für die Bewertung der Jagdreviere	3
1 Rechtsgrundlagen	3
2 Revierschätzungskommission	3
Ziele der Schätzungskommission:	3
Wichtige Entscheide der Schätzungskommission	4
3 Systematik der Neubewertung	4
Revier-Sockelbeitrag	4
Lebensraumpotenzial	5
Jagdwertminderungen	5
Jagdpässe für Mitglieder der Jagdgesellschaft	5
Beschränkung der Pachtzinsveränderungen	5
Berücksichtigung Luchspräsenz	5
4 Zeitlicher Ablauf der Vergaben	6
II Vergabe- und Pachtbedingungen für die Jagdpachtperiode 2025 / 2033	6
Anforderungen an die Bewerbergruppen	6
Bewerbung	6
Ausweispflicht	6
Durchführung der Vergabe	7
Pachtzins	8
Vergabe	8
5 Pachtbedingungen	8
Jagdpass	8
Jagdprüfung	8
Gesellschaftsvertrag	8
Übrige Bedingungen	8
III Revierwerte und Pächterzahlen	9

I Richtlinie für die Bewertung der Jagdreviere

Gestützt auf §§ 2 und 3 des kantonalen Jagdgesetzes vom 1. Februar 2021 (JG, LS 922.1) und §§ 2, 3 und 5 der kantonalen Jagdverordnung vom 5. Oktober 2022 (JV, LS 922.11) erlässt das Amt für Landschaft und Natur (ALN) die folgende Richtlinie.

1 Rechtsgrundlagen

Der Wert der Jagdreviere ist vor Beginn jeder Pachtperiode festzulegen. Die Revierbewertung ist Aufgabe der vom ALN gewählten Revierschätzungskommission, welcher Vertreter der Gemeinden und der Jägerschaft angehören (§ 3 Abs. 2 JV).

Die Revierbewertung hat in der ersten Hälfte des letzten Pachtjahres zu erfolgen. Sie berücksichtigt insbesondere die Reviergrösse, die Reviergrenzen, die Verteilung von Wald und Feld, die geographische und topographische Lage sowie andere wertvermehrnde oder wertvermindernde Faktoren (§ 2 JV).

Gemeinden und Jagdgesellschaften können dem ALN Änderungen der Reviergrenzen bis spätestens ein Jahr vor Beginn der neuen Pachtperiode beantragen (§ 4 JV).

2 Revierschätzungskommission

Die Revierschätzungskommission für die Amtsdauer 2023–2025 wurde am 22. März 2023 vom ALN formell bestellt und besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Vorsitz: Reto Muggler, Co-Leiter Fischerei- und Jagdverwaltung (FJV)
Jürg Zinggeler, Adjunkt Jagd, FJV
- Mitglieder: Stefan Schmid, Gemeindepräsident Niederglatt, Vertreter der Gemeinden
Ernst Kocher, Gemeindepräsident Wald, Vertreter der Gemeinden
Armin Schlittler, Präsident Verein Jagdaufsicht, Vertreter Vereine / Verbände
Stefan Rechsteiner, Vorstandsmitglied JagdZürich, Vertreter Vereine / Verbände
Robert Ober, Mitglied Jagdkommission, Vertreter Jagd
Mathias Richter, Mitglied Jagdkommission, Vertreter Jagd
Hanspeter Reifler, Mitglied Jagdkommission, Vertreter Forstdienst
Sandro Stoller, Mitarbeiter FJV, Vertreter ALN

Für die kommende Jagdpachtperiode wird grundsätzlich das gleiche System zur Bewertung der einzelnen Jagdreviere angewandt wie bei der letzten Pachtperiode. Das Berechnungsmodell berücksichtigt einerseits das Lebensraumpotenzial für das Reh und andererseits die jagdlichen Einschränkungen basierend auf detaillierten GIS-Daten und die im Vorfeld durchgeführte Befragung der Jagdgesellschaften und des Forstdienstes. Die Hauptaufgaben der Kommission bestehen darin, diejenigen Faktoren festzulegen, die in das Bewertungssystem einfließen sollen und zu bestimmen, wie stark diese zu gewichten sind. Zudem vertritt sie die Interessen und Anliegen der Jagdbezirke bzw. der Gemeinden.

Ziele der Schätzungskommission:

Basierend auf den Berechnungen mit dem Geoinformationssystem ArcGIS auf Basis der zur Verfügung stehenden Vektor- und Rasterdaten wurden folgende Ziele für das Revierbewertungssystem festgelegt:

- die Revierwerte werden neutral und nach einheitlichen Kriterien festgelegt,
- die wildbiologischen Grundlagen fliessen in den Bewertungsprozess ein,
- die Möglichkeit einer Gewichtung der verschiedenen Faktoren soll vorhanden sein,
- die Berechnungen sollen transparent und reproduzierbar sein.

Wichtige Entscheide der Schätzungskommission

- Der Revierwert wird nach der Bewertungsmethode gemäss Ziff. 3 nachstehend berechnet. Aufgrund der Verwendung aktueller Datengrundlagen kommt es zu Änderungen der bisherigen Revierwerte.
- Gegenüber der letzten Jagdrevierbewertung wird auf folgende Faktoren bei der Jagdwertminderung verzichtet: Fallwild (wird durch die Möglichkeit der Abgeltung gemäss Jagdgesetz gestrichen), Bevölkerungsdichte (anthropogene Störungen werden durch die Umfrage «Freizeitnutzung im Wald» bereits abgedeckt), Fruchtfolgeflächen (neue Datengrundlage «landwirtschaftliche Kulturflächen» vorhanden).
- Der Revierwert wird aufgrund des Lebensraumpotenziales für Rehwild kalkuliert. Weitere Wildtierarten wie Rothirsch, Sikahirsch, Gams oder Wildschwein werden nicht berücksichtigt. Beim Schwarzwild wird davon ausgegangen, dass der Ertrag durch den Bejagungsaufwand kompensiert wird. Reviere mit Gams- und Hirschkvorkommen werden durch das Bewertungssystem ohnehin aufgewertet.

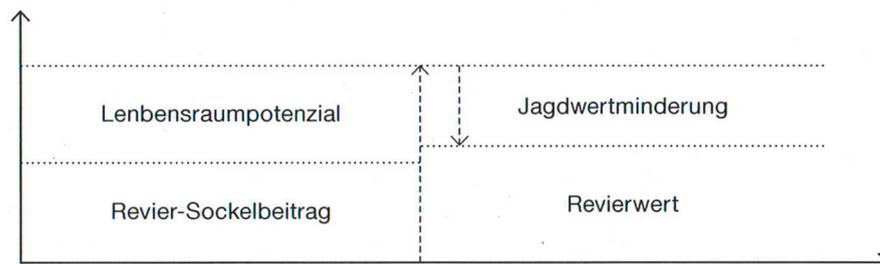
3 Systematik der Neubewertung

Die Bewertung der Jagdreviere erfolgt flächenbasiert mit dem Geoinformationssystem ArcGIS. Dabei werden sowohl wildbiologische Kriterien wie die Eigenschaften des Wildtieres und seines Lebensraums als auch Jagdeinschränkungen wie undurchlässige Zäune und Störungen durch Freizeitnutzung integriert. Diese Methode hat sich bereits erfolgreich in verschiedenen Kantonen bewährt und wurde von der Revierschätzungskommission weiterentwickelt und an die spezifischen Gegebenheiten im Kanton Zürich angepasst.

Die Berechnung der einzelnen Revierpreise basiert auf drei Komponenten:

- Revier-Sockelbeitrag
- Lebensraumpotenzial
- Jagdwertminderung

Abbildung 1
Grundprinzip der
Jagdwertminderung



Das Bewertungssystem legt für die einzelnen Reviere einen relativen Wert fest. Dadurch ist sichergestellt, dass die Bewertung einheitlich, standardisiert und unabhängig vom absoluten Frankenbetrag erfolgt.

Gemäss Entscheid der Baudirektion vom 12. Dezember 2023 beträgt der Anteil der eigentlichen Pachtzinssumme am gesamten Revierwertvolumen neu Fr. 850 500.

Revier-Sockelbeitrag

Beim Sockelbeitrag wird die effektiv bejagbare Revierfläche ermittelt. Diese beinhaltet die bejagbare Waldfläche sowie die bis zu 200 m dem Wald vorgelagerte bejagbare Feldfläche. Dabei werden jagdlich nicht nutzbare Flächen wie beispielsweise Siedlungen, Verkehrswege, Nutzungs- und Freizeitareale sowie undurchlässige Zäune unter Berücksichtigung eines Pufferstreifens abgezogen.

resultierende Datensätze:

- Bejagbare Waldfläche
- Bejagbare Feldfläche
- < 100 m Abstand zum Wald
- 100 bis 200 m Abstand zum Wald
- > 200 m Abstand zum Wald



Lebensraumpotenzial

Zur Bewertung des Lebensraumpotenzials wurde ein Habitatmodell für das Reh entwickelt. Habitatmodelle dienen dazu, die Eignung des Lebensraums zu berechnen und zu kategorisieren. Dieser Ansatz integriert zunächst Informationen zur Landnutzung, zur Waldstruktur und zur Topografie, um das Naturpotenzial zu bestimmen. Dieses Naturpotenzial wird durch die Anwesenheit oder die Nähe von zivilisatorischen Einrichtungen wie Siedlungen, Strassen und Eisenbahnen abgewertet. Das Resultat dieser Berechnungen ergibt das Habitatpotenzial, das heisst den theoretisch möglichen Lebensraum für das Rehwild.

Jagdwertminderungen

Bei der Jagdwertminderung werden die untenstehenden Faktoren berücksichtigt, welche die Jagd erschweren oder mit zusätzlichem Aufwand für die Revierpächter verbunden sind.

Beurteilung der Freizeitnutzung im Wald:

Dieser Parameter wurde im Rahmen einer Umfrage bei den Jagdgesellschaften und dem Forstdienst erhoben. Dabei wurde die Begehungsintensität (wie oft wird die Waldfläche durch den Menschen begangen) und die Raumnutzung (finden die Aktivitäten auf dem Wegnetz oder abseits statt) erfragt. Nach der Datenerhebung wurden die Ergebnisse der Jagdgesellschaften und des Forstdienstes zusammengeführt und gemittelt, um die Waldfläche pro Kategorie und Jagdrevier zu berechnen.

Jagdпässe für Mitglieder der Jagdgesellschaft

Bereits seit der Jagdpachtperiode 2017–2025 werden die Gebühren für die Jagdpässe der Mitglieder der Jagdgesellschaft in den Jagdpachtzins integriert. An dieser Regelung wird festgehalten. Es ist zu beachten, dass Jagdpässe für die jagdliche Revieraufsicht, sofern diese nicht Mitglied der Jagdgesellschaft ist, nach wie vor separat verrechnet werden. Ebenfalls wie bisher verrechnet werden separate Bestellungen, zum Beispiel Duplikate.

Beschränkung der Pachtzinsveränderungen

Durch die Neubewertung ergeben sich zum Teil erhebliche Unterschiede bei den Pachtzinsen. In den letzten beiden Pachtperioden wurden jeweils die extremen Spitzen gebrochen und die Pachtzinsen geglättet. Dies führte dazu, dass der Grundgedanke der relativen Bewertungsmethode, die auf den Pfeilern des Sockelbeitrages, der Lebensraumbewertung und der jagdwertmindernden Faktoren beruht, verwässert wurde.

Die Revierschätzungskommission hat daher entschieden, für die Pachtperiode 2025 – 2033 auf eine entsprechende Glättung zu verzichten und die Resultate der Revierbewertung direkt zu übernehmen. Dies kann beim Pachtzins in einzelnen Revieren zu grösseren Abweichungen führen.

Berücksichtigung Luchspräsenz

Die Anwesenheit des Luchses kann in einzelnen Gebieten Einfluss auf den Rehwildbestand haben. Wird in einem Jagdrevier im jeweils aktuellen Jagdjahr die Anwesenheit des Luchses gemäss den durch die FJV festgelegten Kriterien nachgewiesen, wird der Pachtzins im Folgejahr um Fr. 1000 reduziert. Kann der Luchs im darauffolgenden Jahr erneut nachgewiesen werden, bleibt die Pachtzinsreduktion bestehen. Wird die Luchspräsenz nicht mehr nachgewiesen, steigt der Pachtzins im nächsten Pachtjahr wieder auf den ursprünglich festgelegten Wert.

4 Zeitlicher Ablauf der Vergaben

Über den zeitlichen Ablauf werden folgende Richtdaten festgelegt:

August 2024: Zustellung der Revierbewertung und der Richtlinie betreffend der Vergabe- und Pachtbedingungen der Jagdpachtperiode 2025 bis 2033 an Gemeinden und Jagdberechtigte.

Publikation der Jagdreviervergabe im Amtsblatt und Start des Bewerbungsverfahrens.

15. November 2024: Elektronischer Versand der übrigen Unterlagen zur Jagdreviervergabe an die Gemeinden und Jagdberechtigten (Revierdatenblatt, Revierkarte, Formular «Anmeldung zur Jagdreviervergabe», Pachtvertragsvorlage, Muster eines Gesellschaftsvertrages).

15. Januar 2025: Anmeldeschluss für die Bewerbung für ein Jagdrevier.

Ende Februar 2025: Spätestes Datum der Mitteilung des Entscheids der Jagdreviervergabe durch die Gemeinde an die Bewerbergruppen und an die FJV.

Detaillierte Angaben
zur Berechnung
des Revierwertes
finden Sie auf der
Homepage der FJV:

www.zh.ch/jagd

Jagdreviere |
Kanton Zürich (zh.ch)

II Vergabe- und Pachtbedingungen für die Jagdpachtperiode 2025 / 2033

Gestützt auf §§ 2 und 3 JG erlässt das ALN die folgenden Vergabe- und Pachtbedingungen.

Anforderungen an die Bewerbergruppen

Bewerbung

Bewerbergruppen für ein Jagdrevier müssen sich schriftlich bis zum 15. Januar 2025 (Datum Poststempel) bei der Reviergemeinde mit dem bei der Gemeinde oder der FJV erhältlichen Formularen (Formular Bewerbergruppe, Formular pro Bewerberin/Bewerber, Beilagen) anmelden. Unvollständige und verspätet eingereichte Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Auf dem Anmeldeformular müssen mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber aufgeführt sein, dass die vom ALN für das betreffende Revier festgesetzte minimale Zahl an Mitgliedern (vgl. Ziff. III) erreicht wird. Ein Maximum an Mitgliedern wird nicht mehr vorgegeben. Bewerberinnen und Bewerber, die als zählendes Mitglied der Jagdgesellschaft vorgesehen sind, dürfen sich als zählendes Mitglied nur für ein Jagdrevier bewerben und müssen dies auf der Bewerbung ausweisen. Die Bewerbergruppe bezeichnet auf der Bewerbung mindestens eine für die jagdliche Revieraufsicht zuständige Person. Diese muss nicht Mitglied der Jagdgesellschaft sein.

Ausweispflicht

Bewerberinnen und Bewerber für ein zürcherisches Jagdrevier müssen ein gültiges zürcherisches oder anerkanntes ausserkantonales oder ausländisches Jagdfähigkeitszeugnis (Nachweis der erfolgreich absolvierten Jagdprüfung) besitzen. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass bei der gegenseitigen Anerkennung von Jagdprüfungen das Wohnortsprinzip gilt, welches besagt, dass wer im Kanton Zürich wohnt und hier Mitglied einer Jagdgesellschaft werden will, grundsätzlich auch im Kanton Zürich die Jagdprüfung zu absolvieren hat. Jagdprüfungen, die unter Umgehung des Wohnortsprinzips erworben worden sind, werden nicht anerkannt. Eine Kopie eines gültigen Zürcher Jagdpasses oder eine Kopie des Fähigkeitszeugnisses sowie ein gültiger Treffsicherheitsnachweis ist für jede Bewerberin und jeden Bewerber der Bewerbung beizulegen.

Die Bewerberinnen und Bewerber haben zu bestätigen, dass keine Jagdausschlussgründe gemäss § 10 JG vorliegen.

Durchführung der Vergabe

Die Vergabe erfolgt schriftlich durch die Reviergemeinde. Die Reviergemeinden können insbesondere bei mehreren Bewerbergruppen das persönliche Vorsprechen der Bewerberinnen und Bewerber verlangen. Wenn sich nur eine Bewerbergruppe bei der Reviergemeinde für das Jagdrevier bewirbt, schlägt die Gemeinde das Revier dieser Bewerbergruppe zu.

Gehen für ein Jagdrevier mehrere Bewerbungen ein, erfolgt der Zuschlag durch die Reviergemeinde nach folgenden Kriterien bis spätestens Ende Februar 2025:

Art	Bemerkung	Gewichtung
Redlichkeitserklärung der Jagdgesellschaften betr. zählenden Mitgliedern gem. § 12 JV		
Ökologischer Leistungsnachweis (es sind nur die zum Minimum zählenden Mitglieder zu berücksichtigen)	Gemäss Merkblatt ALN	20%
Gemäss Merkblatt geben Arbeiten pro Jahr < 8 Stunden 1 Punkt 8 bis 30 Stunden 2 Punkte > 30 Stunden 3 Punkte	Separate Excel Tabelle	
Nähe zum Jagdrevier (es sind nur die zum Minimum zählenden Mitglieder zu berücksichtigen)	Anfahrtsweg vom Wohnort zur Jagdreviergrenze gemäss Google Maps um 23 Uhr an einem Montag	40%
Wohnlage der Mitglieder (Distanz Wohnort zur Jagdreviergrenze) <ul style="list-style-type: none"> • 5 Punkte pro Person, die innerhalb von 15 Minuten an der Jagdreviergrenze ist. • 15 bis 25 Min. 1 Punkt • > 25 Min. 0 Punkte 		
Vergabekriterien der Gemeinde betreffend Gewähr für die Erfüllung der jagdlichen Aufgaben aufgrund:	Sache der Gemeinde Zukunftsgerichtet, innovativ Jung, mittel, alt	40%
Qualität der bisherigen Jagdausübung <ul style="list-style-type: none"> • Abgangserfüllung in abgelaufener Pachtperiode immer erfüllt: 2 Punkte* • Massnahmen gegen mögliche Wildschäden getätigt: 2 Punkte* • Verhältnis zu lokalen Landwirten/Forstdienst: 2 Punkte • Durchmischte Altersstruktur: 0 bis 2 Punkte • Verbindlicher Wille, Jungjägerinnen und Jungjäger auszubilden: 0-2 Punkte • Innovativere Planung: Bewirtschaftungskonzept 3 Punkte 		
*Die Bewerbergruppen ermächtigen die Reviergemeinde, bei Bedarf personenbezogene Auskünfte zur Jagdausübung bei der FJV einzuholen.		



Pachtzins

Das Revier wird zu dem von der Revierschätzungskommission festgelegten Pachtzins vergeben.

Vergabe

Das Revier ist derjenigen Bewerbergruppe zu vergeben, welche die beste Gewähr für die Erfüllung der jagdlichen Aufgaben bietet. Massgebend für die Beurteilung sind insbesondere die Qualität der bisherigen Jagdausübung (insbesondere bei der bisherigen Jagdgesellschaft), die örtliche Nähe der Mitglieder der Jagdgesellschaft zum Jagdrevier und der ökologische Leistungsnachweis der Bewerberinnen und Bewerber (§ 7 Abs. 3 JV). Welchen Aufwand eine Jagdgesellschaft für den ökologischen Leistungsnachweis gemäss §7 Abs. 4 JV betreiben möchte, liegt in ihrem eigenen Ermessen. Bei einer Bewerbung für ein Revier werden die Tätigkeiten der letzten vier Jahre der vergangenen Pachtperiode betrachtet.

Die Liste der Tätigkeiten ist in geeigneter Form dem Bewerbungsschreiben für das Pachtrevier beizulegen. Insbesondere eine Dokumentation der Massnahmen und des durch die Mitglieder der Bewerbergruppe verrichteten Aufwands sind auszuweisen. Die Tätigkeiten müssen nicht im Revier, für das sich die Bewerbergruppe bewirbt, erbracht worden sein.

Die verschiedenen Massnahmen werden im Merkblatt «Ökologischer Leistungsnachweis Jagd» des ALN vom Januar 2023 erläutert.

5 Pachtbedingungen

Jagdpass

Den Mitgliedern der Jagdgesellschaft und der jagdlichen Revierversicht des Jagdreviers wird ein während der ganzen Pachtperiode gültiger Dauerausweis ausgestellt. Dieser Ausweis gilt zusammen mit einem gültigen Versicherungsnachweis sowie einem weniger als 12 Monate alten Treffsicherheitsnachweis als Jagdpass.

Die Bevollmächtigten sind verpflichtet, Mutationen im Bestand der Jagdgesellschaft während der gesamten Pachtdauer umgehend der Reviergemeinde und der FJV zu melden.

Jagdprüfung

Die Jagdgesellschaften sind verpflichtet, das Revier auf Anfrage der FJV mindestens zweimal pro Pachtperiode für die mehrtägige Durchführung einer kantonalen jagdlichen Prüfung zur Verfügung zu stellen. Eine allfällige Prüfung wird im Einvernehmen mit den Jagdgesellschaften so organisiert, dass der Jagdbetrieb und die Wildtiere nicht unverhältnismässig gestört werden.

Gesellschaftsvertrag

Zur Pacht eines Jagdreviers sind nur Jagdgesellschaften zugelassen, die der verpachtenden Reviergemeinde einen von allen Mitgliedern unterzeichneten Gesellschaftsvertrag vorlegen können. Im Gesellschaftsvertrag müssen insbesondere die Aufnahme neuer Mitglieder und der Austritt / Ausschluss von Mitgliedern geregelt sein. Sehr empfohlen wird die Regelung, wie mit Immobilien (Jagdhütte, jagdliche Einrichtungen) und dem Gesellschaftsvermögen im Falle der Auflösung der Gesellschaft umzugehen ist.

Übrige Bedingungen

Änderungen der Jagdgesetzgebung des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten; die jeweils geltenden jagdgesetzlichen Grundlagen sind integrierende Bestandteile der Pachtbedingungen.

Begehren um Anpassungen der Pachtzinse richten sich nach § 4 Abs. 2 JG.

Die gültigen Reviergrenzen sowie allfällige übrige Bedingungen für die Revierpacht werden explizit im Pachtvertrag geregelt.

III Revierwerte und Pächterzahlen

Gestützt auf § 3 JG schreibt die Direktion die Reviere öffentlich zur Verpachtung aus und legt den Pachtzins sowie die weiteren Pachtbestimmungen fest.

Die minimale Zahl an zählenden Mitgliedern einer Jagdgesellschaft ergibt sich folgendermassen: pro 200 ha jagdbare Fläche = 1 Mitglied. Kein Revier darf weniger als zwei Mitglieder aufweisen.

Revier [Nr.]	Reviername	*	Jagdbare Fläche [ha]	Anzahl Mitglieder Minimum [n]	Pachtzins [Fr.]
1	Aesch		342	3	4442
2	Birmensdorf		426	3	5177
7	Uetikon		233	2	2207
8	Unterengstringen		120	2	1366
9	Limmattal Süd		621	5	6201
10	Altberg Süd		330	3	3704
21	Aeugst am Albis		322	2	4821
22	Affoltern am Albis		487	4	6124
23	Bonstetten		542	4	6134
24	Hausen am Albis		651	4	10177
25	Kappel am Albis		440	3	5739
26	Knouau		339	2	4450
27	Maschwanden		200	2	2857
28	Mettmenstetten		513	4	6116
29	Obfelden	*	241	2	2764
30	Ottenbach	*	200	2	2126
31	Stallikon Uetliberg I		322	2	5566
32	Stallikon Uetliberg II		458	3	7999
41	Adliswil	*	320	2	5609
42	Hirzel		365	3	5572
43	Horgen I		386	3	4178
45	Hütten		346	3	6702
46	Langnau am Albis	*	566	4	8709
47	Richterswil		76	2	546
49	Schönenberg		336	3	4541
50	Thalwil/Oberrieden		178	2	1328
51	Wädenswil		427	4	4594
62	Herrliberg		381	3	5218
63	Hombrechtikon		323	3	3801
64	Küsnacht		493	3	5849
65	Männedorf Uetikon a. S.		167	2	1802
66	Meilen		424	3	5713
67	Oetwil am See		141	2	1601
68	Stäfa		211	2	2658
70	Zumikon		281	2	3073
71	Zollikon		386	3	3801
81	Bäretswil I Nord		591	4	9710

Revier [Nr.]	Reviername	*	Jagdbare Fläche [ha]	Anzahl Mitglieder Minimum [n]	Pachtzins [Fr.]
82	Bäretswil II Süd		561	4	10325
83	Bubikon		406	3	5080
84	Dürnten		335	3	4027
85	Fiscenthal Hörnli		849	5	15886
86	Fiscenthal		502	3	9054
87	Gossau		516	4	6288
88	Grüningen		432	3	5903
89	Hinwil		820	5	10669
90	Rüti		419	3	5772
91	Wald Hittenberg		359	3	4928
92	Wald Bachtelberg		393	3	5577
93	Wald Scheidegg		349	3	5531
94	Wetzikon	*	633	4	8368
101	Dübendorf		390	2	3851
102	Egg		528	4	6537
103	Fällanden	*	175	2	1656
104	Maur	*	476	3	5991
105	Mönchaltorf	*	254	2	2884
106	Schwerzenbach	*	80	2	743
107	Oberuster	*	611	4	6408
108	Uster Hard	*	459	3	4799
109	Volketswil		393	3	4422
110	Wangen Brüttisellen		445	3	5415
121	Bauma I		502	3	8207
122	Bauma II		708	4	13639
123	Fehraltorf		559	4	6613
124	Hittnau		579	4	7203
125	Illnau Rossberg		468	4	7946
126	Illnau Schüsselberg		476	3	5837
127	Kyburg		447	3	7314
128	Lindau		323	2	4124
129	Pfäffikon Pfaffberg	*	419	3	5234
130	Russikon Tannenberg		737	5	9789
131	Sternenberg		564	4	10952
132	Weisslingen Dettenried		475	3	7166
133	Weisslingen Oholz-Böld		678	4	8978
134	Wila Huben		322	2	6727
135	Wildberg Hornberg-Bruggen		432	3	7044
136	Wildberg Heissenthal-Breite		518	4	7801
141	Altikon		339	3	5028
142	Bertschikon		532	3	7603
143	Brütten		350	3	4626
144	Dägerlen		304	2	4040



Revier [Nr.]	Reviername	*	Jagdbare Fläche [ha]	Anzahl Mitglieder Minimum [n]	Pachtzins [Fr.]
145	Dättlikon		158	2	2245
146	Elgg Rappenstein		363	2	5503
147	Elgg Guegenhard		362	2	5147
148	Ellikon an der Thur		213	2	3113
149	Elsau Geitberg		242	2	3210
150	Elsau Birch		203	2	2181
151	Hagenbuch Schneitberg		415	3	5708
152	Hettlingen		319	2	3906
153	Hofstetten Schauenberg		306	2	5031
154	Nefenbach		493	3	6100
156	Pfungen		231	2	3725
157	Rickenbach		245	2	3337
158	Schlatt		419	3	6389
159	Turbenthal Ramsberg		330	2	6182
160	Turbenthal Breitlandenberг		626	4	11669
161	Turbenthal Schmiedrüti		493	3	8451
162	Turbenthal Gyrenbad		312	2	5529
163	Wiesendangen		355	2	4265
165	Winterthur Beerenberg		591	4	8347
166	Winterthur Lindberg		441	3	5104
167	Winterthur Mörsburg		431	3	4997
168	Winterthur Hegiberg		605	4	7177
170	Zell		522	3	8915
180	Andelfingen	*	262	2	3336
181	Adlikon-Humlikon		439	4	6558
182	Berg am Irchel		388	3	5735
183	Buch am Irchel		565	4	7818
184	Dorf		372	3	5546
185	Feuerthalen-Kohlfirst		793	6	9134
186	Flaach	*	412	3	5542
190	Kleinandelfingen		450	3	5205
191	Marthalen Rheinau	*	1135	7	14660
195	Ossingen		672	5	9063
197	Thalheim		390	3	5678
198	Trüllikon	*	223	2	2738
199	Truttikon		265	2	4160
200	Stammheim Stammerberg		489	4	7040
201	Volken		128	2	1804
202	Stammheim Waltalingen Hard und Tal		499	3	6936
211	Bachenbülach		169	2	2093
212	Bassersdorf		235	2	2585
213	Bülach		607	4	5248
215	Eglisau Stadtforen		180	2	2416



Revier [Nr.]	Reviername	*	Jagdbare Fläche [ha]	Anzahl Mitglieder Minimum [n]	Pachtzins [Fr.]
216	Eglisau Rheinsberg		198	2	2621
217	Embrach Ost		379	3	6273
218	Embrach West		247	2	4146
219	Freienstein Teufen	*	425	4	6187
220	Glattfelden Nord Laubberg		363	2	3984
221	Glattfelden Süd Katzenstieg		281	2	3305
222	Hochfelden Strassberg	*	276	2	3674
223	Höri Höriberg	*	161	2	1830
224	Hüntwangen		163	2	2111
225	Kloten Ost		310	2	3625
226	Kloten West		177	2	2004
227	Lufingen		257	2	3402
228	Nürensdorf		461	3	4591
229	Oberembrach		547	4	7220
230	Rafz		420	3	6029
231	Rorbas	*	203	2	3084
232	Wallisellen Hard-Hagenholz	**	454	3	3019
233	Wasterkingen		228	2	3589
234	Wil		309	2	4443
235	Winkel		397	3	4381
241	Boppelsen		231	2	3165
242	Buchs		178	2	2173
243	Dällikon		160	2	1990
244	Dänikon/Hüttikon		161	2	1824
245	Dielsdorf		244	2	2699
247	Niederhasli		370	3	3689
248	Oberglatt	*	196	2	2227
249	Oberweningen I, Egg West		460	3	7404
250	Oberweningen II, Lägern West		451	3	6722
251	Otelfingen		285	2	4074
252	Regensberg		248	2	3427
253	Regensdorf		394	3	4082
254	Rümlang	**	329	3	2753
255	Stadel Oberholz		208	2	2431
256	Stadel Endberg		393	3	4657
257	Schöfflisdorf Egg-Ost		671	4	8973
258	Weiach Sanzenberg		708	5	10205

* Jagdreviere mit Perimeter in Auenschutzgebieten, Wasser- und Zugvogelreservaten oder kantonalen Schonrevieren. Es bestehen besondere Vorgaben zur Jagdausübung.

** In diesen Revieren sind die Verfahren zur Grenzbereinigung noch hängig. Folglich können sich die minimalen Pachtzinse und die Pächterzahlen noch ändern.

Gegen die Vergaberichtlinien kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der **Baudirektion, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich**, schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtenen Vergaberichtlinien sind beizulegen. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Hinweis: Die Jagdgesellschaften sind zum Rekurs gegen die Entscheide der Schätzungskommission betreffend Revierwerte und minimale Mitgliederzahlen nicht berechtigt. Es besteht für sie kein Anspruch auf Wiedererteilung der Pacht.

Gegen den Vergabeentscheid der Reviergemeinde kann, von der Mitteilung an gerechnet, beim für die Reviergemeinde zuständigen Bezirksrat ([siehe https://www.zh.ch/de/direktion-der-justiz-und-des-innern/statthalteraemter-bezirksratskanzleien.html](https://www.zh.ch/de/direktion-der-justiz-und-des-innern/statthalteraemter-bezirksratskanzleien.html)) innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an:

- Gemeinden des Kantons Zürich
- Jagdberechtigte des Kanton Zürich
- Mitglieder der Schätzungskommission



Dr. Marco Pezzatti
Amtschef ALN

Namens der Schätzungskommission



Reto Muggler
Co-Leiter Fischerei- und Jagdverwaltung
Vorsitzender der Schätzungskommission

Versand:

28. Aug. 2024

